

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung K (2008) 1089 endgültig der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 2008, mit der diese die von der Klägerin und dem Gemeindeverband Douaisis zugunsten der Arbel Fauvet Rail SA gewährte staatliche Beihilfe in Form eines rückzahlbaren Vorschusses zu einem Jahreszinssatz von 4,08 %, der dem Referenzzinssatz der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Gewährung des Vorschusses entspricht, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt hat. Die Kommission war der Ansicht, dass es der Arbel Fauvet Rail SA in Anbetracht ihrer finanziellen Situation nicht möglich gewesen wäre, sich auf dem Finanzmarkt Finanzmittel zu derart günstigen Bedingungen zu verschaffen.

Die Klägerin macht zunächst geltend, dass die Kommission einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen und ihre Begründungspflicht verletzt habe, da sie angenommen habe, dass die Finanzmittel teilweise von den Gemeinden des Gemeindeverbands Douaisis stammten, ohne die rechtliche Besonderheit des Gemeindeverbands zu berücksichtigen, der eine öffentliche Einrichtung zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden sei und administrativ und budgetär von den Gemeinden, die ihm angehörten, unabhängig sei. Daher sei die gewährte Beihilfe dem Staat nicht zurechenbar.

Dann rügt sie Beurteilungsfehler der Kommission i) bei der Einstufung der Arbel Fauvet Rail SA als ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen und ii) bei der Annahme, dass die Arbel Fauvet Rail SA den angewandten Zinssatz unter normalen Marktbedingungen nicht hätte bekommen können.

Außerdem habe die Kommission die Prüfung der Akte nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen, da sie weder den zurückzufordernden Beihilfebetrug noch den Wert der Beihilfe festgesetzt habe und keinen Nachweis erbracht habe, der die Erhöhung des auf die rückzahlbaren Vorschüsse anwendbaren Zinssatzes wegen eines besonderen Risikos bei der Arbel Fauvet Rail SA rechtfertigen könne.

Schließlich sei der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verletzt worden, weil die Klägerin während des Verwaltungsverfahrens nicht gehört worden sei.

**Klage, eingereicht am 11. Juli 2008 — Land Burgenland/
Kommission**

(Rechtssache T-268/08)

(2008/C 247/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Land Burgenland (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und C. Herbst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Gemäß Art. 231 Abs. 1 EG die Entscheidung der Kommission K (2008) 1625 endg. vom 30. April 2008 (Nr. C 56/2006, ex NN 77/2006 — Privatisierung der Bank Burgenland) insgesamt für nichtig zu erklären;
- gemäß Art. 87 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kommission zu verurteilen, die Kosten des Klägers zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K (2008) 1625 endg. vom 30. April 2008, in der die Kommission entschieden hat, dass die staatliche Beihilfe, die Österreich unter Verletzung von Art. 88 Abs. 3 EG zugunsten der Versicherungsgesellschaft Grazer Wechselseitige Versicherung AG und der GW Beteiligungserwerbs- und -verwaltungs-GmbH im Zusammenhang mit der Privatisierung der HYPO Bank Burgenland AG gewährt hat, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Der Kläger macht zur Begründung seiner Klageschrift folgende Klagegründe geltend:

- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission bei der Bestimmung des Marktpreises, da kein Zwang zur Durchführung eines Bietverfahrens bestehe;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission wegen des Verstoßes gegen die bisherige Kommissionspraxis;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission, da auch ein privater Veräußerer eine negative Prognoseentscheidung über die Entscheidung der österreichischen Finanzmarktaufsicht bezüglich des Bieters mit dem höchsten Angebot hätte treffen müssen;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission, da die Klägerin die Ausfallhaftung für bestimmte Verbindlichkeiten der privatisierten Bank bei der Zuschlagsentscheidung hätte berücksichtigen dürfen;
- fehlerhafte Anwendung des Private Vendor-Grundsatzes durch die Kommission bei der Prüfung des Einflusses der Ausfallhaftung auf die Verkaufsentscheidung;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission durch Verkennung der Beweislast bzw. der Beibringungspflichten in einem Bietverfahren;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission, da das Gebot des Bieters mit dem höchsten Angebot nicht als Grundlage für die Feststellung des Marktwertes dienen könne;

- unrichtige Bewertung des wirtschaftlichen Wertes der Emissionen der privatisierten Bank durch die Kommission sowie
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission im Zusammenhang mit der Feststellung eines Beihilfeelementes.

**Klage, eingereicht am 8. Juli 2008 — Deutschland/
Kommission**

(Rechtssache T-270/08)

(2008/C 247/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigter: M. Lumma, im Beistand vom Rechtsanwalt C. von Donat)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Kommission K(2008) 1615 endg. vom 29. April 2008 über die Kürzung des durch die Entscheidung der Kommission K(94) 1973 vom 5. August 1994 gewährten Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Operationelle Programm Berlin (Ost) Ziel 1 (1994-1999) in der Bundesrepublik Deutschland für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission den aus dem EFRE für das Operationelle Programm für das Ziel-1-Gebiet des Landes Berlin in der Bundesrepublik Deutschland (1994-1999) gewährten Finanzbeitrag gekürzt.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin an erster Stelle geltend, dass die Kommission den Sachverhalt fehlerhaft gewürdigt habe. Die Klägerin rügt insbesondere, dass die Kommission einzelne Prüfergebnisse verkannt und auf ungerechtfertigte Weise systematische Fehler bei der Verwaltung und Kontrolle angenommen habe.

Zweitens wird durch die Klägerin vorgetragen, dass für die Anwendung pauschaler und extrapoliertes Finanzkorrekturen auf das operationelle Programm in der Förderperiode 1994-1999 keine Rechtsgrundlage existiere, da für diese Förderperiode keine dem Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99⁽¹⁾ vergleichbare Regelung zur Verfügung gestanden habe. Ferner bieten weder die Bestimmungen des Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽²⁾ noch die internen Leitlinien der Kommission vom 15. Oktober 1997 für Nettofinanzkorrekturen im Rahmen der Anwendung des Art. 24 der Verordnung Nr. 4253/88 oder der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nach Art. 274 EG eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage. Eine entsprechende langjährige und allgemein

akzeptierte Verwaltungspraxis sei nach Auffassung der Klägerin auch nicht feststellbar.

Die Klägerin macht darüber hinaus geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen Art. 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4253/88 verstoße, da keine Unregelmäßigkeiten im Sinne dieser Vorschrift vorliegen würden. Sie macht in diesem Zusammenhang ferner geltend, dass selbst wenn die Voraussetzungen für eine Kürzung gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4253/88 vorliegen würden, die Kommission von dem ihr zustehenden Ermessen hätte Gebrauch machen und abwägen müssen, ob die Kürzung verhältnismäßig sei.

Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass die Pauschalkorrekturen unverhältnismäßig seien und dass die Kommission die Extrapolation auf einer unzureichenden tatsächlichen Grundlage vorgenommen habe.

Im Weiteren wird gerügt, dass die Beklagte gegen ihre Verpflichtung verstoßen habe, die angefochtene Entscheidung hinreichend zu begründen.

Zuletzt macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen das Prinzip der Partnerschaft verstoßen habe, da sie trotz mehrfacher Prüfungen durch ihre Finanzkontrolleure während der Förderperiode 1994-1999 zu keinem Zeitpunkt finanzielle Konsequenzen aufgrund von Systemschwächen in Erwägung gezogen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1).

**Klage, eingereicht am 17. Juli 2008 — Gemeindeverband
Douaisis/Kommission**

(Rechtssache T-279/08)

(2008/C 247/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gemeindeverband Douaisis (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.-Y. Benjamin)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Nr. C 38/2007 der Kommission vom 2. April 2008 für nichtig zu erklären.